Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und dem

Kanton Zürich

betreffend

die Benützung des Waffenplatzes Zürich.

(Vom 1. September 1922.)

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das eidgenössische Militärdepartement,

und

dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Der Kanton Zürich stellt der Eidgenossenschaft folgende zum Waffenplatz Zürich gehörende Objekte zu militärischen Übungen zur Verfügung:

a) Die Militärkaserne Nr. 730, in Zürich 4, assekuriert für 2,927,600 Fr.;
b) den Turnschuppen Nr. 2969, assekuriert für 5000 Fr.;
c) die Stallungen Nr. 626 mit einer gedeckten Reitbahn und Schlafsälen, assekuriert für 410,000 Fr.;
d) das Reitbahngebäude Nr. 745, assekuriert für 109,000 Fr.;
e) das Stallgebäude Nr. 746, assekuriert für 210,000 Fr.;
f) die Schmiede Nr. 948, assekuriert für 8000 Fr.;
g) eine offene Reitbahn;
h) drei laufende Brunnen bei den Militärstallungen und der kleinen Reitbahn;
i) den eingefriedigten Platz um die Militärkaserne und den eingefriedigten Platz um die Militärstallungen, zusammen mit einem Flächeninhalt von 588 Aren;
k) das Allmendareal, laut Plan, mit einem Flächeninhalt von zirka 120 Hektaren und mit folgenden Gebäulichkeiten, Brunnen und Einrichtungen:
   1. Schuppen Nr. 533 zur Unterbringung von Material und Truppen, assekuriert für 40,000 Fr.;

2. Feldküche Nr. 491, assekuriert für 40,000 Fr.;
3. Scheune Nr. 489, assekuriert für 20,700 Fr.;
4. oberer Saal im Kantinengebäude Nr. 490, letzteres assekuriert für 30,000 Fr.;
5. die (Muggenbühl-) Scheune Nr. 492, assekuriert für 12,700 Fr.;
6. zwei Materialhäuschen beim Zielwall auf Allmend I, Nr. 493 und 494, zusammen assekuriert für 1800 Fr.;
7. Materialschuppen auf Allmend III, Nr. 1456, assekuriert für 1000 Fr.;
8. Scheibenmagazin (Blockhaus) auf dem Gänziloo, Nr. 1457, assekuriert für 10,400 Fr.;
9. Scheibenmagazin (Blockhaus) auf dem Höckler, Nr. 96, assekuriert für 3300 Fr.;
10. Scheibenmagazin auf dem Höckler, Nr. 95, assekuriert für 4500 Fr.;
11. ein laufender Brunnen auf Allmend III;
12. ein laufender Brunnen auf Gänziloo;
13. ein laufender Brunnen auf dem Höckler;

l) den Schulschießplatz im Albisgütli, laut Plan, mit einem Flächeninhalt von zirka 17 Hektaren, enthaltend Schieß- und Scheibenstände, Signaleinrichtung, Telephonhäuschen, laufenden Brunnen, Abortgebäude mit Wasserversorgung beim mittleren Scheibenstand, Abort beim Standort der Schützen;

m) Verbindungsstraße zwischen dem Schießplatz und der Allmend III durch den Forrenwald;

n) das städtische Waldstück Forrenwald oder Schleifenrain, laut Plan, mit einem Flächeninhalt von zirka 28 Hektaren.

Art. 2. Der Kanton Zürich liefert das Mobiliar und die übrige Ausrüstung für die Kaserne, die Stallungen und die Dependenzen des Waffenplatzes, wofür das beiliegende Verzeichnis „Ausrüstung der Kaserne“ als Norm gelten soll. Zweckentsprechende bisherige Einrichtungen anderer Art und vom Bunde für die Krankenabteilung gelieferte Ausrüstung können

immerhin an Stelle einzelner im Verzeichnis aufgeführter Gegenstände treten.

Die Ausrüstung der Schmiede ist Sache des Zeughauses Zürich.

Der Kanton Zürich verpflichtet sich, Forderungen, welche in bezug auf die innere und äußere Ausstattung der Kaserne, der Stallungen und der Dependenzen vom Kreisinstruktor geltend gemacht werden, ohne besondere Entschädigung in angemessener Weise Rechnung zu tragen, sofern sich dieselben für den Dienstbetrieb als notwendig erweisen und dadurch nicht erhebliche Kosten verursacht werden.

Die Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Feuerschaden ist Sache des Kantons.

Art. 3. Der Kanton Zürich verpflichtet sich, die in Artikel 1 genannten Objekte, sowie Mobiliar und Ausrüstung fortwährend in tadellosem, gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Dazu gehört auch die zeitweise Erneuerung des Bodenbelages in den Reitbahnen, ebenso der Unterhalt der Plätze und Wege.

Ausgenommen sind die dem Bunde gehörenden Hindernisbahnen bei der Kaserne und auf der Allmend.

Exerzier- und Schießplatz müssen in ihrer jetzigen Ausdehnung erhalten bleiben. Ohne Zustimmung des eidgenössischen Militärdepartements dürfen an denselben keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 4. Die gewöhnliche Reinigung der Zimmer, der Speisesäle, der Wachtlokale, Küchen, Lebensmittelmagazine, Munitions- und Materialmagazine und das Ausräumen des Düngers aus den Stallungen liegt der Truppe ob.

Die Reinhaltung aller in Absatz 1 nicht genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie des Mobiliars und Materials ist ausschließlich Sache des Kasernenneigentümers (Kasernenverwaltung). Die Reinigung ist so oft als nötig vorzunehmen.

In den durch den Kasernenneigentümer vorzunehmenden Reinigungsarbeiten ist die Desinfektion bei normalem Gesundheitszustande der Truppe inbegriffen. Die Kosten der infolge

Ausbruchs von Infektionskrankheiten notwendig werdenden Maßnahmen fallen dagegen zu Lasten des Mieters. Die Durchführung ist Sache der kantonalen beziehungsweise städtischen Organe des Sanitätsdienstes. Der Kanton Zürich ist nicht berechtigt, der Eidgenossenschaft gegenüber Ersatzansprüche für allfällige Wertverminderung des desinfizierten Mobiliars und der desinfizierten Lokale geltend zu machen.

Art. 5. Die Wäschestücke sind der Truppe beim Einrücken frisch gewaschen zu übergeben.

Die Bettwäsche ist bei einer Dienstdauer von mehr als 3 Wochen alle 14 Tage zu wechseln.

In der Krankenabteilung wird der Wechsel der Wäschestücke vom diensttuenden Arzte angeordnet.

Wasch- und Handtücher sind wöchentlich zweimal, Küchenschürzen, Küchenhandtücher alle 2 Tage und Überkleider nach Bedarf zu ersetzen.

Art. 6. Die Wolldecken der Offiziers- und Mannschaftszimmer sind am Ende eines jeden Dienstes, diejenigen der Wacht- und Arrestlokale wöchentlich einmal durch die Kasernenverwaltung gründlich zu entstauben und zu lüften; wenn nötig sind sie zu waschen. Außerdem sollen sie wöchentlich einmal durch die Truppe selbst geklopft werden.

Die Wolldecken der Krankenzimmer sind nach jedesmaligem Gebrauch durch die Kasernenverwaltung zu wechseln, zu entstauben und zu lüften.

Die Matratzenanzüge sind nach jeder Schule, die Kopfpolsteranzüge der Wachtlokale wöchentlich zu wechseln und zu waschen; die Matratzen der Wachtlokale und der Krankenzimmer sind nach jedem Dienste gründlich zu entstauben und zu lüften.

Verunreinigte oder beschädigte Bettstücke sind von der Kasernenverwaltung auf erstes Verlangen der Truppe auszuwechseln und auf deren Kosten in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen.

Eine Desinfektion einzelner Bettstücke durch die Kasernenverwaltung hat stattzufinden, wenn der diensttuende Arzt es als notwendig erachtet.

Art. 7. Der Kanton Zürich beschafft und liefert das für die Kasernen, die Stallungen und die Dependenzen nötige Wasser, ferner das Beleuchtungs-, Heizungs- und Reinigungsmaterial.

Für die Reinigung der Zimmerböden hat er der Truppe täglich die geeigneten Mittel (z. B. feuchtes Sägemehl) zur Verfügung zu stellen.

Er läßt die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, die Wasch- und Badeeinrichtungen, sowie die tägliche Wegnahme des Kehrichts aus der Kaserne besorgen.

Der Kanton läßt den Konsum an elektrischem Strom durch die Kasernenverwaltung überwachen. Diese hat auf sparsamen Verbrauch (auch an Brennmaterial) hinzuwirken und bei Schul- und Kurskommandanten vorstellig zu werden, wenn die Truppe in verschwenderischer Weise von der Beleuchtungseinrichtung und Heizanlage Gebrauch machen sollte.

Art. 8. Der Kanton haftet für allen Schaden, der entsteht infolge mangelhafter Beschaffenheit, oder ungenügenden Unterhaltes der Einrichtungen und Schutzvorrichtungen auf dem Schießplatz, sofern berechtigten Reklamationen des Kreisinstruktors nicht Rechnung getragen worden ist.

Im übrigen ist die Eidgenossenschaft verantwortlich für allen durch das Schießen entstehenden Schaden an Personen und Sachen, sofern er durch Truppen im eidgenössischen Dienste verursacht wird und kein Selbstverschulden des Geschädigten vorliegt.

Die Eidgenossenschaft bringt an den öffentlichen Zugangswegen zum Höcklerareal Barrièren an, welche über die Dauer der Schießübungen geschlossen werden müssen.

Die Truppen haben der Kasernenverwaltung zu melden, wenn sie an den Schießplatzeinrichtungen und Schutzvorrichtungen Schäden beobachten. Trägt unterlassene Meldung an

Schädigungen Schuld, so fallen die Instandstellungskosten zu Lasten des Bundes.

Spätestens 36 Stunden vor Beginn von Schießübungen auf dem Waffenplatze hat das zuständige Truppenkommando, behufs Warnung der Anstößer und des Publikums, dem Polizeiinspektorat der Stadt Zürich schriftliche Mitteilung zu machen; es hat überdies für die Anbringung der mit dem Polizeiinspektorat vereinbarten Warnungszeichen auf dem Schießplatze zu sorgen.

Art. 9. Die eidgenössische Militärverwaltung hat das Recht, die Militäranstalten, welche Gegenstand dieses Vertrages sind, jederzeit den Bedürfnissen der Truppen entsprechend zu benützen. Darin ist auch das Recht inbegriffen, auf eigene Kosten auf dem Allmendareal militärische Arbeiten auszuführen.

Die vorhandenen Räumlichkeiten sollen im Sinne vernünftiger Ökonomie möglichst ausgenützt werden. Bauliche Veränderungen an den Anlagen und bleibende Verwendung einzelner Lokalitäten und Einrichtungen zu andern als den vorgesehenen Zwecken dürfen durch die Truppen und Organe der Eidgenossenschaft nur nach vorgängiger Vereinbarung mit der kantonalen Militärdirektion angeordnet werden.

Der eidgenössischen Militärverwaltung stehen fortwährend zur Verfügung:

1. Ein Bureau für das Armeekorpskommando,
2. ein Bureau für das Divisionskommando,
3. Bureaulokale, Archiv und Materialmagazin des Kreisinstruktors,
4. ein Lokal, beziehungsweise gut verschließbare Schränke für die Akten der Schulkommandanten,
5. eine einfache Stallabteilung für die Dienstpferde der in Zürich wohnenden Instruktionsoffiziere.

Während der Zeit, in der keine Schulen und Kurse auf dem Waffenplatze stattfinden, verfügt im übrigen der Kanton Zürich frei über die sämtlichen Anlagen; während Kursen verfügt er nach vorangegangener Verständigung mit dem jeweiligen Platzkommando über die von den Truppen nicht be-

nützten Einrichtungen insoweit, als dadurch dem Dienstbetrieb und der Gesundheit der im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen kein Eintrag geschieht.

Das eidgenössische Militärdepartement erledigt endgültig alle Anstände, welche sich in dieser Richtung zwischen den Schul- und Kurskommandanten und dem Kanton ergeben.

Für das Allmend-, Höckler- und Gänziloogebiet ist dem Publikum jederzeit freier Zutritt gewährt, soweit solches mit den militärischen Übungen vereinbar ist. Dagegen ist der Verkehr von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen aller Art auf diesem Gebiete außerhalb der Straßen untersagt.

Der Schulschießplatz Albisgütli steht jeweilen am Samstagnachmittag und am Sonntag zur Verfügung des Kantons.

Art. 10. Dem Kanton Zürich bleiben in der Kaserne zu eigener Benützung vorbehalten:

a) Die als Montierungsmagazin dienenden Dachräumlichkeiten;
b) die Wohnung, das Bureau, das Mobiliarmagazin Nr. 20a und der Keller Nr. 20b des Kasernenverwalters;
c) das Schlafzimmer des Kasernenwartes Nr. 26;
d) die Kantine mit Wohnung des Kantinenpächters und seines Personals;
e) die Heizungsanlage mit Magazinen und Werkstätte Nr. 7;
f) das Archiv des Kantonskriegskommissariates mit Vorraum Nr. 6b;
g) die Waschküche der Kasernenverwaltung Nr. 2;
h) das Zimmer Nr. 65 zur Verfügung des Platzkommandos für Mobilmachung und Demobilmachung. Die Zimmer Nrn. 23, 24 und 27 sind bei eintretenden Unruhen und bei der Mobilmachung dem Platzkommandanten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
i) die Unterkunftslokale für Militärarrestanten außer Dienst, Nrn. 3 und 10, letzteres zugleich, aber subsidiär, zur Verfügung des Kreisinstruktors;
k) die Aufenthalts- und Unterkunftsräume für Abverdiener Nrn. 1 und 4.

Heizung und Beleuchtung der vom Kanton benutzten Räume fallen zu seinen Lasten.

Art. 11. Die Verpachtung der Militärkantine (samt den dazu gehörenden Räumlichkeiten und dem Wirtschaftsmobiliar) ist Sache des Kantons Zürich, dem auch der Pachtzins zufällt. Immerhin untersteht der Pachtvertrag der Genehmigung des eidgenössischen Militärdepartements. Ausdrücklich wird bestimmt, daß in der Kantine für Militärpersonen kein Trinkzwang bestehen und daß in den Speiseräumen der Truppe nur mit Bewilligung des Kommandos und nur durch den Kantinenpächter gewirtet werden darf.

Der Pächter der Kantine ist zu verpflichten:

a) Alkoholfreie Getränke jeder Art in guter Qualität zu halten und zu mäßigen Preisen auszuschenken,

b) die Kantinenlokale der Truppe unentgeltlich als Mannschaftseßräume zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton Zürich verpflichtet sich außerdem, 1—3 Zimmer als Soldatenaufenthaltsstuben einzurichten.

Art. 12. Das Allmendareal und der Schießplatz dürfen außerhalb des Waldes nicht mit andern Kulturen als mit Rasen bepflanzt werden.

Während der Dauer der Militärschulen und Kurse darf weder hohes Gras stehen gelassen, noch durch die Gewinnung der Kulturerträgnisse die militärische Benützung der Mietobjekte beeinträchtigt werden.

Es ist untersagt, das Allmendareal zu düngen, mit Kompost, welcher Glas- oder Geschirrsplitter enthält, zu überführen und darauf Kehricht abzulagern.

Die Kulturerträge des Allmendareals, des Schießplatzes und des Waldstückes Forrenwald fallen dem Kanton Zürich zu.

Der Erlös aus dem Stalldünger von den in den Militärstallungen untergebrachten Truppenpferden gehört der Eidgenossenschaft.

Art. 13. Die Eidgenossenschaft bezahlt dem Kanton Zürich:

a) Für die Benützung der in Art. 1 genannten Objekte und des gemäß Art. 2 zu liefernden Mobiliars und Materials,

einschließlich Unterhaltungskosten, eine Entschädigung von 150,000 Fr. pro Jahr.

b) Die wirklichen Kosten für Gas- und elektrischen Stromverbrauch gemäß Originalrechnung des Gas- und Elektrizätswerkes.

Der Kanton verpflichtet sich, vom Gas- und Elektrizitätswerk möglichst günstige Lieferungsbedingungen auszuwirken.

c) Die Kosten des für die Zentralheizungsanlage und die Badeeinrichtung verwendeten Brennmaterials, soweit diese Kosten nicht gemäß Art. 10 zu Lasten des Kantons fallen. Die Kostenverteilung erfolgt im Verhältnis der vom Kanton einerseits und von den Truppen und Organen des Bundes anderseits benützten Räumlichkeiten, und zwar auf Grund der Lieferantenpreise.

Die Kasernenverwaltung stellt den Truppen über Heizung und Beleuchtung der benützten Räumlichkeiten Rechnung. Die Schul- und Kurskommandanten haben die Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Bezahlung erfolgt durch die Truppenrechnungsführer.

Für die gemäß den Art. 2, 3, 4, 5, 6 und Art. 7, Absatz 2 und 3, dem Kanton obliegenden Leistungen und Verpflichtungen, für die Lieferung von Wasser, von Reinigungsmaterial (Wischer, Reisbürsten, Stallbesen, Pissoiröl, Chlorkalk u. s. w.) und von Klosettpapier und für den auf der Allmend und auf dem Schießplatz verursachten Land- und Kulturschaden, wird von der Eidgenossenschaft keine besondere Entschädigung bezahlt. Diese ist in der unter lit. a festgesetzten Pauschalentschädigung inbegriffen.

Art. 14. Für die Benützung von Kantonnementseinrichtungen außerhalb der Waffenplatzeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglementes und der Mobilmachungsvorschriften.

Art. 15. Meldungen über Mängel, Begehren um Abhülfe u. s. w. sind von den Truppen in erster Linie an den Kasernenverwalter zuhanden der kantonalen Militärdirektion zu richten.

Art. 16. Streitigkeiten, zu welchen dieser Vertrag Anlaß geben könnte, werden durch das Bundesgericht entschieden.

Art. 17. Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1925. Jedem der Kontrahenten steht das Recht zu, den Vertrag auf letzteren Zeitpunkt oder auf den 31. Dezember jeden folgenden Jahres zu kündigen unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Solange hievon nicht Gebrauch gemacht wird, bleibt der Vertrag jeweilen für ein weiteres Jahr in Kraft.

Art. 18. Die Ratifikation dieses Vertrages durch den Bundesrat und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Art. 19. Durch diesen Vertrag werden der Vertrag vom 16. April/2. Mai 1904 und die Zusatzverträge vom 11./30. Mai 1908 und vom 22. Juli 1912 aufgehoben.

Zürich und Bern, den 1. September 1922.

Militärdirektion des Kantons Zürich:
Maurer.
Eidgenössisches Militärdepartement:
Scheurer.

Vorstehendem Vertrag erteilt der Regierungsrat die Genehmigung.

Zürich, den 18. April 1923.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. O. Wettstein.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Bern, den 4. Mai 1923.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.